

Geschäftsordnung

Die außerordentliche Abteilungsversammlung der Tennisabteilung hat am 24.04.1985 mit Bezug auf § 13 (1) der Vereinssatzung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1 Status

(1) Die Tennis-Abteilung ist Teil des TV Eiche 02. Die Satzung des Vereins ist auch für die Tennis-Abteilung und für deren Mitglieder verbindlich. Durch diese Geschäftsordnung werden besondere Angelegenheiten der Tennisabteilung geregelt.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Abteilungsversammlung entsprechend § 17 der Vereinssatzung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§2 Zweck der Abteilung

(1) Zweck der Tennis-Abteilung ist die Pflege des Breitensports

(2) Die Tennis-Abteilung tritt nicht dem Tennis-Fachverband bei. Mannschaften für die Teilnahme an Verbandsspielen des Fachverbandes werden nicht gemeldet.

(3) Wettkämpfe werden nur in dem Umfang organisiert, wie sie die Interessen der Mehrzahl der Mitglieder nicht unangemessen einschränken. Insbesondere darf für diese Zwecke nicht die gesamte Platzanlage belegt werden. Grundsätzlich sind mindestens vier Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb freizuhalten.

(4) Den Mitgliedern ist ausreichende Gelegenheit zu geben, Trainerstunden zu belegen. Dafür dürfen höchstens zwei Plätze reserviert werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Im Jahresdurchschnitt soll die Abteilung nicht mehr als 375 aktive Mitglieder haben. Davon sollen 130 Jugendliche sein.

(2) Aufnahmeanträge werden in die Warteliste für Jugendliche bzw. Erwachsene in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen. Dabei haben Anträge von Familienangehörigen ersten Grades von Abteilungsmitgliedern Vorrang.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern in die Abteilung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Abteilungsvorstandes. Damit wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im TV Eiche erworben.

(4) Neben der Verpflichtung zur Beitragszahlung übernimmt jedes Mitglied Hilfsleistungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.

§4 Finanzen

(1) Mitglieder der Abteilung entrichten

a) einen einmaligen Aufnahmebeitrag entsprechend den Beschlüssen der Abteilungsversammlung,

b) Abteilungsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Abteilungsversammlung,

c) Vereinsbeiträge Turnverein EICHE entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins und

d) Zusatz- oder Sonderbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Abteilungsversammlung.

(2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen können Eintrittsgelder, Startgelder oder Umlagen entsprechend den Beschlüssen des Abteilungsvorstandes erhoben werden.

(3) Über einen angemessenen Rückfluss der Vereinsbeiträge nach § 4 (1) Buchstabe c) dieser Geschäftsordnung an die Tennis-Abteilung trifft der Abteilungsvorstand mit dem Vereinsvorstand eine Vereinbarung.

(4) Für jedes Rechnungsjahr legt der Abteilungsvorstand zur Abteilungsversammlung einen Haushaltsvoranschlag und einen Kassenbericht zur Genehmigung vor.

§5 Abteilungsvorstand

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Abteilungsleiter

Sportwart

Kassenwart
Schriftwart
Jugendwart
Beisitzer für Organisation
Beisitzer für Plätze
Beisitzer für das Klubhaus
Beisitzer für Klubhausbewirtschaftung
Beisitzer für Außenanlagen

(2) Für den Sportwart können zwei Stellvertreter gewählt werden, die aber keinen zusätzlichen Sitz und keine zusätzliche Stimme im Abteilungsvorstand haben. Ein Stellvertreter soll eine Frau sein.

(3) Die nähere Aufgabenzuteilung und -abgrenzung regelt der Abteilungsvorstand.

§6 Abteilungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Abteilung bilden die Abteilungsversammlung.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8 der Vereinssatzung entsprechend.

§7 Regelung des Sport- und Vereinsbetriebs

(1) Zur Regelung eines reibungslosen Spiel- und Vereinslebens erlässt der Abteilungsvorstand besondere Anordnungen. Sie sollen nur unbedingt erforderliche Vorschriften enthalten.

(2) Die Mitglieder sind angehalten, diese Ordnungen zu beachten und rücksichtsvoll und fair anzuwenden.

(3) Verstöße gegen diese Ordnungen oder andere Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Sportgeschehen oder den Frieden innerhalb der Abteilung nachhaltig zu stören, können vom Abteilungsvorstand durch Ermahnung, im Wiederholungsfall durch zeitweisen Entzug der Spielerlaubnis geahndet werden.

§8 Schulsport

Die Tennis-Abteilung stellt der Stadt Bad Honnef Plätze für den Schulsport zur Verfügung. Die Einzelheiten werden mit der Stadtverwaltung vereinbart.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 24.02.1985 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Einzelbeschlüsse werden hiermit aufgehoben.